



Todesfall

Hinweise und Ratschläge
für die Hinterbliebenen

VOLKETSWIL

DAS SIND WIR

Inhalt

Eintritt eines Todesfalles	1
Todesfall zu Hause	1
Todesfall im Spital oder Heim	1
Wer muss nun informiert werden?.....	1
Organisation beim Bestattungsamt	2
Benötigte Unterlagen	2
Was wird auf dem Bestattungsamt organisiert?	2
Vereinbarungen zur Bestattung	3
Nach der Vorsprache	5
Planung der Beisetzung/Abdankung.....	5
Nach der Beerdigung	5
Organisatorisches	5
Benachrichtigungen	5
Wichtige Adressen	6
Allgemeines	7
Infos über die Inventarisation.....	7
Grabarten.....	9
Grabsteine.....	9
Dokumente	10
Todesurkunde	10
Familienbüchlein.....	10
Erbenbescheinigung	10
Notizen	11

Der Tod einer nahestehenden Person ist immer mit einem schmerzhaften Abschied verbunden. Es ist ein trauriges und einschneidendes Erlebnis. Neben dem erlittenen Verlust müssen auch wichtige Entscheidungen getroffen werden.

Oft ist man unsicher, was in die Wege geleitet werden muss.

Es ist uns ein Anliegen, Ihnen in dieser schwierigen Zeit behilflich zu sein. Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die wichtigsten organisatorischen Schritte nach einem Todesfall und hilft Ihnen dabei, dass nichts vergessen geht.

Sollten mit diesem Leitfaden nicht alle Ihre Fragen beantwortet werden, dürfen Sie sich gerne für weitere Auskünfte an uns wenden.

Für die schweren Stunden des Abschiednehmens wünschen wir Ihnen viel Kraft und Zuversicht.

Bestattungsamt Volketswil

Eintritt eines Todesfalles

Todesfall zu Hause

- Bieten Sie den Hausarzt der verstorbenen Person oder den Notarzt auf
- Bei einem aussergewöhnlichen Todesfall (Unfall, Delikt, Suizid) ist die Polizei beizuziehen
- Der Arzt stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus
- An Wochenenden kann die Einsargung und Überführung auf den Friedhof Neuwies Volketswil oder ins Krematorium Nordheim Zürich direkt mit dem Bestattungsunternehmen Gerber organisiert werden

Todesfall im Spital oder Heim

- Die Spital- oder Heimverwaltung bietet den Arzt für die Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung auf und unterzeichnet die Todesmeldung
- An Wochenenden kann die Einsargung und Überführung auf den Friedhof Neuwies Volketswil oder ins Krematorium Nordheim Zürich direkt mit der Spital- oder Heimverwaltung organisiert werden

Wer muss nun informiert werden?

- Anmeldung des Todesfalls beim Zivilstandsamt des Todesortes, innerhalb von 2 Tagen (exkl. Wochenenden und Feiertage)
- Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsamt der Wohngemeinde zur Vereinbarung eines Termins für das Bestattungsgespräch.

Organisation beim Bestattungsamt

Benötigte Unterlagen

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original (wenn der Tod zu Hause eingetreten ist)
- Schriftenempfangsschein
- Pass oder Identitätskarte
- Ausländerausweis
- Bestattungswunsch (wenn vorhanden)

Was wird auf dem Bestattungsamt organisiert?

- Überführung der verstorbenen Person
- Aufbahrung
- Bestattungsart (Kremation oder Erdbestattung)
- Grabart
- Urnen- oder Sargmodell
- Datum der Beisetzung/Abdankung
- Pfarrperson
- Inhalt der amtlichen Publikation

Vereinbarungen zur Bestattung

Personalien

Name, Vorname

Bestattungsart

- Kremation
- Urne löslich Ja Nein
- Urne wird ausgehändigt
- neues Urnen-Reihengrab
- Urnennische
- Bestehendes Grab von
- Gemeinschaftsgrab
 - Namenstafel Ja Nein

Name.....

Die Urne wird in der Abdankungshalle aufgebahrt.

-
- Erdbestattung
 - Sarg Gemeindesarg
 - Spezialsarg
 - neues Erdgrab
 - neues Familiengrab
 - Bestehendes Familiengrab von

Der Sarg wird am Grab aufgebahrt.

Beisetzung

- In Volketswil, Friedhof Neuwies
- In der Gemeinde

Die Beisetzung findet am statt.

- Die Abdankung findet am Grab statt
- Anschliessende Abdankung um 14.30 Uhr
 - In der reformierten Kirche Volketswil
 - In der katholischen Kirche Volketswil
- Pfarrperson
- Telefonnummer

Amtliche Publikation

(Volketswiler Nachrichten / Aushang Gemeindeschaukästen)

Onlinepublikation am Freitag

Printpublikation am Freitag

- Datum Beisetzung/Abdankung werden publiziert
- Nur Datum Abdankung publizieren
- Keine Angaben zur Beisetzung/Abdankung
- Beisetzung/Abdankung findet im engsten Familienkreis statt

Ansprechperson des Bestattungsamts

- Isabelle Gehring
- Gina Lickel
- Flavia Glaser
- Angelika Zika

Nach der Vorsprache

Planung der Beisetzung/Abdankung

- Kontaktaufnahme mit dem Pfarrer oder freien Redner
- Ablauf der Beisetzung/Abdankung besprechen
- Aufgabe der privaten Todesanzeige
- Druck und Versand der Leidzirkulare
- Blumenschmuck bestellen
- Leidmahl organisieren

Nach der Beerdigung

Organisatorisches

- Vereinbarung über die Grabbepflanzung abgeben
- Organisation Grabstein oder Beschriftung Nischenplatte
- Zu Hause hinterlegtes Testament eingeschrieben dem Bezirksgericht Uster zustellen
- Erstellung des Steuerinventars
- Evtl. Beantragung Witwen- oder Waisenrente

Benachrichtigungen

- Arbeitgeber
- Pensionskasse, Rentenkasse
- Krankenkasse
- Versicherungen
- Post, Banken
- Vereine, Verbände
- Wohnungsvermieter
- Strassenverkehrsamt
- Abonnements kündigen

Wichtige Adressen

Bestattungsunternehmen

Gerber

Lättenstrasse 9
8315 Lindau ZH
Tel. 052 355 00 11

Krematorium Nordheim

Käferholzstrasse 101
8046 Zürich
Tel. 044 412 06 22

Abteilung Liegenschaften

Zentralstrasse 21
8604 Volketswil
Tel. 044 910 24 20

AHV-Zweigstelle

Zentralstrasse 21
8604 Volketswil
Tel. 044 910 21 70

Friedhof

Neuwiesenstrasse 62
8604 Volketswil
Tel. 044 910 24 60

Steueramt

Zentralstrasse 21
8604 Volketswil
Tel. 044 910 21 30

Kath. Kirchgemeinde

Feldhofstrasse 25
8604 Volketswil
Tel. 044 908 40 20

Ref. Kirchgemeinde

Zentralstrasse 1
8604 Volketswil
Tel. 043 399 41 11

Bezirksgericht Uster

Gerichtsstrasse 17
8610 Uster
Tel. 043 366 33 00

Notariat Dübendorf

Bettlistrasse 28
8600 Dübendorf
Tel. 044 859 29 00

Allgemeines

Infos über die Inventarisierung

Nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, des kantonalen Steuergesetzes und des kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes hat im Falle des Todes grundsätzlich eine steueramtliche Inventarisierung zu erfolgen.

Das Inventarisierungsverfahren ist die Basis

- für die korrekte Erhebung der Erbschaftssteuer;
- für die korrekte Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer;
- für die Durchführung eines allfälligen Nachsteuer- und Busenverfahrens;
- für die korrekte Weiterversteuerung durch die Erben, da diese die tatsächlichen Einkünfte und den Vermögensertrag ab dem, dem Todestag folgenden Tag, zu versteuern haben;
- für die Erben, um die bevorstehende Erbteilung vornehmen zu können. Die Erbteilung ist im Kanton Zürich Sache der Erben.

Beim Inventarisierungsverfahren wird in der Regel wie folgt vorgegangen:

Durch die Zustellung des Inventarfragebogens und der Steuererklärung für das Todesjahr (ab Beginn der Steuerperiode bis Todestag) wird das Inventarisierungsverfahren eingeleitet. Das Gemeindesteuernamt stellt die entsprechenden Unterlagen in der Regel innert 14 Tagen seit dem Tode an die ihm bekannte Adresse zu. Mit dem Tresoröffnungsprotokoll werden die Erben bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter ermächtigt allfällige Tresorfächer zu öffnen, um deren Inhalt zu inventarisieren.

In Ausnahmefällen kann eine mündliche Inventarisierung durchgeführt werden, welche innert 14 Tagen seit dem Tode des Erblassers mit den Erben, bzw. dem Willensvollstrecker oder Erbenvertreter vorgenommen wird. Die Aufnahme des mündlichen Inventars kann in der Wohnung bzw. in den Geschäftsräumen des Verstorbenen oder in den Räumlichkeiten des Gemeindesteueramtes stattfinden. Das Gemeindesteueramt wird Termin und Ort für die mündliche Inventarisierung so schnell als möglich an die ihm bekannte Adresse anzeigen.

Die Erben, bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter sind verpflichtet, alle Vermögenswerte des Nachlasses bekannt zu geben. Bitte beachten Sie, dass:

- die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen dürfen (Art. 156 DBG, § 165 StG und § 37 ESchG).
- wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarisationsverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, mit Busse bestraft wird (Art. 178 DBG und § 238 StG).

Wir bitten Sie, das Gemeindesteueramt zu informieren, falls der/die Verstorbene bevormundet oder verbeiständet war oder Erben bevormundet oder verbeiständet sind.

Grabarten

- Urnen-Nische (Urnenwand) ohne Bepflanzung
- Urnen-Gemeinschaftsgrab ohne Bepflanzung (mit oder ohne Namenstafel)
- Erdbestattungs-Reihengrab mit Bepflanzung
- Erdbestattungs-Familiengrab mit Bepflanzung (nur für Einwohner oder Bürger von Volketswil möglich)
- Urnen-Reihengrab mit Bepflanzung
- Urnen-Familiengrab mit Bepflanzung (nur für Einwohner oder Bürger von Volketswil möglich)

Die Bepflanzung der Gräber erfolgt, ohne anders lautende Meldung, durch die Friedhofverwaltung. Die Gräber können auch selber bepflanzt werden. Die Auftragserteilung an einen fremden Gärtner ist nicht gestattet. Die Kosten für die Bepflanzung und Instandhaltung der Gräber werden durch die Friedhofverwaltung direkt den Angehörigen verrechnet. Für den Grabunterhalt kann für einen Teil oder die ganze Ruhezeit ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen werden. Weitere Auskünfte hierzu sind bei der Abteilung Liegenschaften erhältlich.

Grabsteine

Für das Aufstellen der Grabmäler bedarf es einer Bewilligung. Dem Friedhofvorsteher ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten durch das Bildhaueratelier ein Gesuch im Doppel einzureichen.

Dokumente

Todesurkunde

Diese wird auf Verlangen gegen Gebühr vom Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellt. Die Angehörigen benötigen in der Regel eine Todesurkunde für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbenbescheinigung etc.

Für die Benachrichtigung der oben genannten Stellen empfiehlt es sich, eine Kopie oder einen Scan der Todesurkunde einzureichen.

Familienbüchlein

Das Familienbüchlein wird auf Wunsch der Angehörigen vom Zivilstandsamt des Sterbe- oder Heimatortes nachgeführt.

Erbenbescheinigung

Im Kanton Zürich gibt es keine amtliche Erbschaftsverwaltung. Die Erbenbescheinigung kann beim Bezirksgericht des letzten Wohnortes des Verstorbenen verlangt werden. Für Volketswil ist das Bezirksgericht Uster zuständig.

Notizen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

In der Dunkelheit der Trauer
leuchten die Sterne der Erinnerung

Bestattungsamt Volketswil
Zentralstrasse 21
8604 Volketswil

T 044 910 21 00
zivilstandsamt@volketswil.ch
volketswil.ch

VOLKETSWIL
DAS SIND WIR